

Drainagewasser**§ 2 Abs. 4 Kds (alt)**

<p>12 Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). 13 Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.</p> <p>14 Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). 15 Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.</p>
--

Abzugsmengen**§ 2 Abs. 6 Kds (alt)**

<p>(6) 1 Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt werden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. 2 Dazu ist der Einbau von geeichten Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen oder des Gebührenpflichtigen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. 3 Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder werden nicht anerkannt. 4 Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.</p> <p>5 Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. 6 Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.</p> <p>7 Die Ableseung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.</p> <p>8 Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.</p> <p>9 Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.</p> <p>10 Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend</p>
--

gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. "Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.

§ 4

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) 1 Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. 2 Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück und hat dies Auswirkungen auf die Erhebung der Gebühren, haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.